

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 13/2025 vom 25. November 2025

INHALTSANGABE

A. ALLGEMEINER TEIL.....	2
1. Goldene Ehrennadel für San.-Rat Dr. Hans Joachim Lellig.....	2
C. MITTEILUNGEN DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SAARLAND	3
1. Abrechnungsmodule der KZBV.....	3
2. Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen ab dem Jahresbeginn 2026 im Gelben Heft Änderungen zu den BEMA-Nrn. FU1 und FU2 sowie Formularbestellung.....	3
3. Vertragszahnärztliche Pflichten (I): Behandlung von Schmerzpatienten	5
4. Vertragszahnärztliche Pflichten (II): Rö-Bilder im Gutachterwesen	5
5. Vertragszahnärztliche Pflichten (III): Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	5
6. Aktualisierung des ICD-10-GM 2026 Änderungen bei vertragszahnärztlichen Diagnosen zur eAU.....	6
ANLAGE ZUM MSZ NR. 13/2025:	6



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

zaehnezeigen.info

ZÄHNE ZEIGEN.

A. Allgemeiner Teil

1. Goldene Ehrennadel für San.-Rat Dr. Hans Joachim Lellig

Im Rahmen der Eröffnung der Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer wurde Sanitätsrat Dr. Hans Joachim Lellig am 31. Oktober 2025 für sein langjähriges und fortgesetztes standespolitisches Engagement mit der Ehrennadel der deutschen Zahnärzteschaft in Gold ausgezeichnet.

Hans Joachim Lellig hat die zahnärztliche Standespolitik im Saarland, aber auch auf Bundesebene über Jahrzehnte geprägt. Besonders hervorzuheben ist dabei sein Wirken als Vorsitzender der Abt. Zahnärzte und Zweiter Vizepräsident der Ärztekammer des Saarlandes von 2007 bis 2019. In dieser Zeit war er auch Mitglied des Vorstandes der Bundeszahnärztekammer.

Nach erfolgreichem Zahnmedizinstudium und anschließender Promotion an der Universität des Saarlandes begann sich Dr. Lellig nach dem Aufbau seiner Praxis in Merzig bereits früh für die Berufs- und Standespolitik zu interessieren. Von 1984 bis 2017 wählte ihn die Vertragszahnärzteschaft wiederholt in die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland. Über 35 Jahre gehört er außerdem der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes als zahnärztliches Mitglied an. 1994 wurde Dr. Lellig erstmals auch zum Vorstandsmitglied der Abteilung Zahnärzte der Ärztekammer des Saarlandes gewählt. Nach seiner Zeit als Vorsitzender der Abt. Zahnärzte wurde er im Juni 2019 zu deren Ehrenvorsitzendem bestimmt.

Ein Hauptfokus der standespolitischen Arbeit Dr. Lelligs war die Weiterentwicklung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Er war viele Jahre GOZ-Referent der saarländischen Kammer und leitete in den Jahren 2002 bis 2010 den Ausschuss der GOZ-Referenten der süddeutschen Zahnärztekammern. Dazu war er bei der Bundeszahnärztekammer Mitglied des Ausschusses für privates Gebühren- und Leistungsrecht, Vorsitzender des Ausschusses Statistik und Vorsitzender des Arbeitskreises GOZ-Analyse.

Im Saarland wurden unter der Ägide Dr. Lelligs ein Qualitätsmanagement-System in den Zahnarztpraxen eingerichtet, dem sich inzwischen die meisten saarländischen Praxen angeschlossen haben.

Dr. Lellig engagierte sich aber noch weit über den zahnärztlichen Bereich hinaus. So wurde er in den Jahren 1999 bis 2004 als Laienrichter am Sozialgericht des Saarlandes berufen und danach vorübergehend auch als Laienrichter am Landessozialgericht. Er war ferner ab 1994 auf Vorschlag der Kammer in vielen Arzthaftungsprozessen bei den Amtsgerichten des Saarlandes und dem Landgericht Saarbrücken als Gerichtsgutachter tätig.

Im November 2018 wurde er zudem zum Vorsitzenden des Verbandes der Freien Berufe im Saarland gewählt, in dem er sich für den Erhalt der Freiberuflichkeit der zahnärztlichen Berufsausübung einsetzt.

Seit 2015 unterstützt die saarländische Zahnärzteschaft auf Initiative von Dr. Lellig als Kooperationspartner Special Olympics Deutschland bei deren Mundgesundheitsprogramm „Special Smiles“, bis 2024 unter seiner Ägide. Sein persönliches Engagement in diesem Bereich der Inklusion führt er auch weiterhin fort.

Zu der besonderen Auszeichnung gratulieren wir ganz herzlich!

Dr. Lea Laubenthal, Vorsitzende der Ärztekammer des Saarlandes-Abt. Zahnärzte

Jürgen Ziehl, Präsident der KZVS

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. Abrechnungsmodule der KZBV

Die Abrechnungsmodule der KZBV für KCH, KFO und KBR wurden angepasst. Bitte verwenden Sie die nachfolgend aufgelisteten Versionen für die Erstellung der monatlichen Abrechnungen ab Januar 2026 bzw. der Quartalsabrechnung 1/2026. Auch für das Sendemodul gibt es eine neue Version:

Monatsabrechnung ab Januar 2026			Quartalsabrechnung ab Q 1/2026		
	Abrechnungsmodul	Sendemodul		Abrechnungsmodul	Sendemodul
ZE	Version 7.3	Version 3.3	KCH	Version 6.5	Version 3.3
PAR	Version 5.4	Version 3.3	KFO	Version 6.8	Version 3.3
KBR	Version 6.0	Version 3.3			

In den **Abrechnungsmodulen** wurden die BEMA-Nrn. auf Basis der geänderten FU-/Kinder-Richtlinie angepasst bzw. neu aufgenommen (FUZ1 bis FUZ6). Näheres hierzu finden Sie unter der Nr. C.2 dieser MSZ-Ausgabe.

2. Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen ab dem Jahresbeginn 2026 im Gelben Heft | Änderungen zu den BEMA-Nrn. FU1 und FU2 sowie Formularbestellung

Über die Aufnahme der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen in das „Gelbe Heft“ hatten wir im MSZ Nr.6/2025 vom 03.06.2025 berichtet. Nun möchten wir Ihnen nähere Informationen hierzu geben:

Änderungen des BEMA Teil 1 KCH:

Der Bewertungsausschuss hat Änderungen des BEMA Teil 1 KCH vorgenommen, die aus den Änderungen der FU-Richtlinie des G-BA resultieren. Der Leistungsinhalt der Untersuchungen hat sich hierbei nicht geändert. Neu sind hingegen die folgenden Aspekte:

- Zum einen wird in den Abrechnungsbestimmungen ausdrücklich auf die verpflichtend vorzunehmende Dokumentation zahnärztlicher Früherkennungsuntersuchungen im Untersuchungsheft für Kinder hingewiesen.

- Zum anderen sind die drei Untersuchungen nach der BEMA-Nr. FU2 entsprechend der Richtlinie nun jeweils einem zeitlichen Intervall zugeordnet, wie dies bereits von der FU1 bekannt ist.
- Die Bewertung der FU1 erhöht sich von 27 auf nunmehr 28 Punkte.
- Die Bewertung der FU2 erhöht sich von 25 auf nunmehr 26 Punkte.

Die Bezeichnung der beiden BEMA-Nrn. FU1 und FU2 bleibt unverändert. Damit die sechs Untersuchungen im Rahmen der Dokumentation im Untersuchungsheft für Kinder leicht zugeordnet werden können, sind die Zeitintervalle durchgängig entsprechend gekennzeichnet (FUZ1 bis FUZ6).

- ❶ Auf der Homepage der KZVS finden Sie eine Abrechnungsinformation, die die Handhabung der FUZ1 bis zur FUZ6 – und hierbei insbesondere die zu berücksichtigenden Zeitintervalle – darstellt. Sie finden die Abrechnungsinformation unter

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/kch-bema>

- ❶ Der Beschluss des Bewertungsausschusses vom 29.10.2025, mit dem die Änderungen zur FU-Richtlinie des G-BA umgesetzt werden, ist dieser Ausgabe des MSZ als **Anlage** beigelegt.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses steht noch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das BMG (§ 87 Abs. 6 Satz 2 SGB V).

Formularausstattung bzw. -bestellung:

Ab 2026 steht das Gelbe Heft in aktualisierter Form – mit Einbezug der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen für Kinder – zur Verfügung. Die Ausgabe des Kinderuntersuchungsheftes erfolgt mit der Geburt des Kindes an die Eltern durch die Geburtskliniken oder die betreuenden Kinderärztinnen und Kinderärzte; eine Ausgabe des Gelben Heftes durch die Zahnarztpraxen ist nicht vorgesehen.

Aber natürlich kommen die Kinder bzw. deren Eltern auch mit dem bisherigen Gelben Heft in die Zahnarztpraxen. Für diese Fallkonstellation stehen dann Einlegeblätter zur Dokumentation der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen und Aufkleber zur Aktualisierung des Deckblatts der bisherigen Gelben Hefte zur Verfügung.

- ❶ Diese Einlegeblätter und die Aufkleber werden voraussichtlich erst ab Anfang Dezember bestellt werden können.

- ❶ Die Bestellung erfolgt dann wie gehabt über die Website der KZVS unter

<https://www.kzv-saarland.de/praxis/bestellformular>

Wir möchten Sie bereits jetzt um Verständnis bitten, wenn wir in der Startphase die von Ihnen angegebenen Stückzahlen ggf. nicht vollständig bedienen – wir möchten gern eine flächendeckende Ausstattung der Praxen gewährleisten können.

3. Vertragszahnärztliche Pflichten (I): Behandlung von Schmerzpatienten

Wir möchten darauf hinweisen, dass die zahnärztliche Behandlung von akut behandlungsbedürftigen Patientinnen und Patienten (Notfall, Schmerzpatient) nicht abgelehnt werden darf.

§ 1 der Notfalldienstordnung der saarländischen Zahnärzteschaft schreibt vor:

- ① „Jeder Zahnarzt hat im Rahmen seiner Berufspflichten für hilfeschuchende Patienten in Notfällen auch außerhalb der üblichen Sprechstunden zur Verfügung zu stehen. [...] Diese Verpflichtung tritt insoweit zurück, als ein geregelter Notdienst besteht.“

Mithin gilt diese Verpflichtung erst recht innerhalb der üblichen Sprechstunden. Auch § 2 Abs. 5 der Berufsordnung für die saarländischen Zahnärztinnen und Zahnärzte statuiert die Verpflichtung, in Notfällen zu helfen.

- ① Wird eine Behandlung trotzdem abgelehnt, kann der Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c Strafgesetzbuch) zum Tragen kommen.

4. Vertragszahnärztliche Pflichten (II): Röntgen-Bilder im Gutachterwesen

Röntgenbilder sind im zahnärztlichen Gutachterwesen unverzichtbar u.a. für die Befunderhebung sowie für die Beurteilung der geplanten Versorgung und von möglichen Planungsfehlern. Die Bilder dienen als objektive Grundlage für Gutachten, die von der Krankenkasse in Auftrag gegeben werden. Der behandelnde Zahnarzt hat dem Gutachter / der Gutachterin die relevanten Röntgenbilder zur Verfügung zu stellen, um den Fall beurteilen zu können.

- ① Die Verpflichtung ergibt sich aus den bundesmantelvertraglichen Regelungen zum Gutachterwesen. So legt § 2 Abs. 4 der Anlage 6 BMV-Z (Vereinbarung über das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren sowie das Gutachterverfahren bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen) fest:

„Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, dem Gutachter die erforderlichen Behandlungs- und Befundunterlagen (z.B. Modelle, Röntgenaufnahmen) unverzüglich zuzuleiten.“

- ① **Unsere Bitte:** Stellen Sie die im Rahmen eines Gutachterverfahrens angeforderten Röntgenbilder zeitnah nach Erhalt der Benachrichtigung zur Verfügung! Nur dann ist es möglich, dass das Gutachterverfahren (Planungsgutachten bzw. Mängelgutachten) ohne Zeitverzug durchgeführt werden kann.

5. Vertragszahnärztliche Pflichten (III): Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsprüfung

Auch in Verfahren der Prüfungsstelle zur Wirtschaftlichkeitsprüfung besteht eine Mitwirkungspflicht. § 5 der Prüfungsvereinbarung vom 16.05.2022 legt hierzu fest:

„Der Vertragszahnarzt hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht den Prüfungseinrichtungen auf Anforderung alle von ihm erbetenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Prüfverfahrens erforderlich sind.“

- ❗ Vermeiden Sie Kürzungen durch Wirtschaftlichkeitsprüfungen, indem Sie Indikationen, Befunde, die durchgeführten Behandlungsmaßnahmen und vorliegende Besonderheiten im Behandlungsfall so dokumentieren, dass die Wirtschaftlichkeit der erbrachten und abgerechneten Leistungen nachvollziehbar ist!
- ❗ Bitte achten Sie darauf, dass Sie im Falle eines Prüfverfahrens die Dokumentation und die angeforderten Unterlagen einschließlich der Röntgenaufnahmen vollständig zur Verfügung stellen.

6. Aktualisierung des ICD-10-GM 2026 | Änderungen bei vertragszahnärztlichen Diagnosen zur eAU

Die Angabe einer AU-begründenden Diagnose im Rahmen der Ausstellung einer eAU erfolgt durch die Kodierung nach der aktuell gültigen International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems - German Modification (ICD-10-GM).

Durch die Aktualisierung des ICD-10-GM 2026 werden jetzt Anpassungen nötig. Diese hat die KZBV in ihre ICD-Praxishilfe eingepflegt und in der Zusammenstellung „Mögliche Überleitungen häufiger Freitextdiagnosen in ICD 10-GM“ berücksichtigt. Sie finden die Dokumente voraussichtlich zum Jahreswechsel auf der Homepage der KZBV unter

<https://www.kzbv.de/zahnaerzte/digitales/digitale-anwendungen/elektronische-arbeitsunfaehigkeitsbescheinigung/>



Anlage zum MSZ Nr. 13/2025:

- Beschluss des Bewertungsausschusses vom 29.10.2025 zu Änderungen der BEMA-Nrn. FU1 und FU2

Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vom 15. Mai 2025 fasst der Bewertungsausschuss folgenden

Beschluss:

I. Die Gebührennummer FU1 wird wie folgt gefasst:

FU1	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine FUZ1 Früherkennungsuntersuchung vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat FUZ2 Früherkennungsuntersuchung vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat FUZ3 Früherkennungsuntersuchung vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat 1. Der Abstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens vier Monate. 2. Die Früherkennungsuntersuchungen umfassen folgende Leistungen: - Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle) - Erhebung der Anamnese zum Ernährungsverhalten (insb. zum Nuckelflaschengebrauch) sowie zum Zahnpflegeverhalten durch die Betreuungspersonen, Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke auch mittels Nuckelflasche sowie durch verbesserte Mundhygiene, Aufklärung der Betreuungspersonen über die Ätiologie oraler Erkrankungen - Erhebung der Anamnese zu Fluoridierungsmaßnahmen und -empfehlungen sowie Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel (fluoridhaltige Zahnpaste, fluoridiertes Speisesalz u. Ä.) - Dokumentation im Untersuchungsheft. Als Untersuchungsheft in diesem Sinne gelten sowohl das Untersuchungsheft für Kinder gemäß Anlage 1 der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses als auch das elektronische Untersuchungsheft für Kinder gemäß den Festlegungen nach § 355 Absatz 1 SGB V. Die Dokumentation im Untersuchungsheft erfolgt als verpflichtender Leistungsbestandteil, soweit dem Zahnarzt das	28
-----	--	----

	Untersuchungsheft entweder in Papier- oder in elektronischer Form zur Verfügung steht; die praxisinterne Dokumentation bleibt davon unberührt. 3. Neben einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU1 kann eine Leistung nach Nr. 01 in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die Leistung nach Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden. 4. Im Zusammenhang mit einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU1 kann eine Leistung nach Nr. Ä 1 nicht abgerechnet werden. 5. Die Abrechnung von Früherkennungsuntersuchungen setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus.	
--	--	--

II. Die Gebührennummer FU2 wird wie folgt gefasst:

FU2	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat, jeweils eine FUZ4 Früherkennungsuntersuchung vom 34. bis zum vollendeten 48. Lebensmonat FUZ5 Früherkennungsuntersuchung vom 49. bis zum vollendeten 60. Lebensmonat FUZ6 Früherkennungsuntersuchung vom 61. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat 1. Der Abstand zwischen den Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens zwölf Monate. 2. Die Früherkennungsuntersuchungen umfassen folgende Leistungen: - Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle) - Einschätzung des Kariesrisikos anhand des dmft-Index - Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke und verbesserte Mundhygiene - Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (fluoridiertes Speisesalz, fluoridhaltige Zahnpaste u. Ä.) und ggf. Abgabe oder Verordnung von Fluoridtabletten - Dokumentation im Untersuchungsheft. Als Untersuchungsheft in diesem Sinne gelten sowohl das Untersuchungsheft für Kinder gemäß Anlage 1 der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses als auch das elektronische Untersuchungsheft für Kinder gemäß den Festlegungen nach § 355 Absatz 1 SGB V. Die Dokumentation im Untersuchungsheft	26
-----	--	----

	erfolgt als verpflichtender Leistungsbestandteil, soweit dem Zahnarzt das Untersuchungsheft entweder in Papier- oder in elektronischer Form zur Verfügung steht; die praxisinterne Dokumentation bleibt davon unberührt. 3. Neben einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU2 kann eine Leistung nach Nr. 01 in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die Leistung nach Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden. 4. Im Zusammenhang mit einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU2 kann eine Leistung nach Nr. A 1 nicht abgerechnet werden. 5. Die Abrechnung von Früherkennungsuntersuchungen setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus. 6. Der Abstand zwischen einer Leistung nach Nr. FU1 und einer Leistung nach Nr. FU2 beträgt mindestens vier Monate.	
--	---	--

III. Der Beschluss tritt am 01.01.2026 in Kraft.